

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## 1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Rittmeyer AG («RITTMAYER») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Kaufverträgen über Anlagen, Hard- und darin integrierte Software («PRODUKT» oder «PRODUKTE») und Verträge über werkvertragliche Leistungen («WERK» oder «WERKE») zwischen RITTMAYER und dem Besteller («BESTELLER»).
- 1.2 Sie gelten mit der Offertanfrage des BESTELLERS, mit der Bestellung oder mit der Auftragsbestätigung durch RITTMAYER als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des BESTELLERS oder von den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichenden Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vorgängig von RITTMAYER schriftlich angenommen worden sind.

## 2. Offerten, Bestellungen, Stornierungen und Bestellungenänderungen

- 2.1 Offerten ohne Annahmefrist sind unverbindlich.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen RITTMAYER und dem BESTELLER kommt erst mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von RITTMAYER zustande.
- 2.3 Von RITTMAYER bestätigte Bestellungen können vom BESTELLER nicht storniert werden. Bestellungenänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch RITTMAYER Ziffer 2.2 entsprechend.

## 3. Informationspflicht des BESTELLERS über die im Bestimmungsland geltenden Vorschriften

Spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung muss der BESTELLER RITTMAYER über alle anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften und Normen, die sich auf die von RITTMAYER zu liefernden PRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN oder auf deren Betrieb beziehen, sowie über die einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften informieren. Sofern RITTMAYER die entsprechenden Informationen nicht rechtzeitig erhält, müssen die von RITTMAYER gelieferten PRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN den am Sitz von RITTMAYER geltenden Vorschriften und Normen entsprechen. Ansprüche des BESTELLERS gegenüber RITTMAYER aus unterlassener oder nicht rechtzeitig erfolgter Information sind ausgeschlossen.

## 4. Pläne und technische Unterlagen

RITTMAYER behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie dem BESTELLER aushändigt. Der BESTELLER anerkennt diese Rechte und ist verpflichtet, die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von RITTMAYER ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen oder ausserhalb des Zwecks zu verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

## 5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich netto, FCA Baar, Schweiz, gemäss Incoterms 2020, exklusiv Mehrwertsteuer, ohne jegliche Abzüge und je nach Angabe in der Auftragsbestätigung in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar.
- 5.2 Eine Preisanpassung bleibt vorbehalten, wenn der BESTELLER Art oder Umfang der bestellten PRODUKTE oder WERKE nachträglich ändert oder bei Terminverzögerungen aus den in Ziffer 7.2 aufgeführten Gründen.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto in Schweizerfranken ohne Skontoabzug zahlbar. Es dürfen keine Zahlungen zurückbehalten werden und der BESTELLER verzichtet auf die Verrechnung von Forderungen mit Gegenforderungen, die von RITTMAYER nicht vorgängig ausdrücklich anerkannt worden sind.
- 6.2 Hält der BESTELLER die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, gerät er ab Fälligkeitsdatum ohne Mahnung in Verzug und er schuldet einen Verzugszins von 5 % p.a. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. RITTMAYER ist zudem bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises jederzeit berechtigt, die Leistung zurückzubehalten, den Eigentumsvorbehalt an den gelieferten PRODUKTEN oder beweglichen WERKEN geltend zu machen, die Sicherstellung des Kaufpreises durch Ausstellung einer auf erstes Verlangen zahlbaren Bankgarantie durch eine erstklassige Schweizer Bank auf Kosten des BESTELLERS zu fordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten PRODUKTE oder beweglichen WERKE gegen volle Schadloshaltung zurückzufordern. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz des BESTELLERS.

## 7. Lieferfrist und -termin

- 7.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist oder der darin angegebene Liefertermin gilt vorbehältlich anderer schriftlicher Vereinbarung für die Bereitstellung der bestellten PRODUKTE oder beweglichen WERKE in den Geschäftsräumlichkeiten von RITTMAYER und stützt sich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Frist- oder Terminangabe. Der Fristenlauf beginnt, wenn der BESTELLER die ihm obliegenden Vorbereitungsarbeiten erfüllt hat und RITTMAYER insbesondere im Besitz aller für die ununterbrochene und reibungslose Durchführung ihrer Leistungen benötigten kaufmännischen und technischen Unterlagen ist.
- 7.2 Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend:
  - a) wenn der BESTELLER oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Vorbereitungsarbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug sind, insbesondere wenn der BESTELLER die Zahlungsbedingungen nicht einhält;
  - b) wenn RITTMAYER die für die Erfüllung des Vertrages benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder vom BESTELLER nachträglich abgeändert werden;
  - c) wenn ohne Verschulden von RITTMAYER bei ihr oder bei Dritten Hindernisse (z.B. durch höhere Gewalt) eintreten.

- 7.3 Bei verspäteter Lieferung infolge von den in Ziffer 7.2 erwähnten Gründen hat der BESTELLER in keinem Fall das Recht, die Bestellung zu widerrufen oder für erlittenen direkten oder indirekten Schaden oder entgangenen Gewinn Ersatz zu fordern.
- 8. Annahmeverzug**
- 8.1 Der BESTELLER muss zum vereinbarten Liefertermin und -ort einen Frachtführer beauftragen. Im Falle einer Verzögerung bei der Annahme der PRODUKTE oder der beweglichen WERKE hält der BESTELLER RITTMAYER für alle dadurch entstehenden Lager- und weiteren Kosten schadlos.
- 8.2 Werden die vom BESTELLER bestellten PRODUKTE oder beweglichen WERKE nicht in der angegebenen Menge abgerufen, ist RITTMAYER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Rückgabe der bereits gelieferten PRODUKTE oder beweglichen WERKE zu verlangen und Schadenersatz zu fordern. Alternativ kann RITTMAYER vom BESTELLER eine von einer erstklassigen Schweizer Bank auf erstes Verlangen zahlbare ausgestellte Garantie über den vollen Preis als Gegenleistung für die Lieferung der restlichen PRODUKTE oder WERKE zu verlangen.
- 9. Übergang von Nutzen und Gefahr, Transport, Versicherung**
- 9.1 Für den Übergang von Nutzen und Gefahr, Transport, Verzollung und Versicherung der PRODUKTE und der beweglichen WERKE gilt FCA Baar, Schweiz, gemäss Incoterms 2020.
- 9.2 Ausdrücklich vorbehalten bleiben die Ziffern 6.2 und 8.2 für den Übergang von Nutzen und Gefahr.
- 10. Prüfung und Abnahme**
- 10.1 Der BESTELLER hat die PRODUKTE innert zehn Werktagen nach Lieferung gemäss Ziffer 7.1, bei Montage durch RITTMAYER gemäss Ziffer 15 innert fünf Werktagen nach Abschluss der Montage zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bei RITTMAYER zu rügen. WERKE sind innert fünf Werktagen ab Übergabe abzunehmen. Für bewegliche WERKE bestimmt sich der Übergabetermin nach Ziffer 7.1. Unterlässt der BESTELLER die fristgerechte Prüfung der PRODUKTE, die fristgerechte Abnahme der WERKE oder die fristgerechte Mängelrüge, gelten sie als vorbehaltlos genehmigt. Dasselbe gilt, wenn PRODUKTE oder WERKE ohne vorgehende Prüfung bzw. Abnahme produktiv genutzt werden.
- 10.2 Fristgerecht mitgeteilte Mängel behebt RITTMAYER innert angemessener Frist in alleinigem Ermessen entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Änderungen in Konstruktion und Ausführung bleiben bei der Nachbesserung vorbehalten. Andere Mängelrechte sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.3 Aufgrund besonderer Vereinbarung findet eine Abnahmeprüfung in Anwesenheit von RITTMAYER statt.
- 11. Gewährleistung und Haftung**
- 11.1 Unter Vorbehalt von Ziffer 3 gewährleistet RITTMAYER für einen Zeitraum von zwölf Monaten, dass die gelieferten PRODUKTE und WERKE frei von rechtlichen und Material- oder Verarbeitungsmängeln sind, die ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Die Gewährleistungsfrist beginnt für PRODUKTE am Ende der Lieferfrist beziehungsweise am Liefertag gemäss Ziffer 7.1, für PRODUKTE, welche der BESTELLER RITTMAYER mit deren Montage gemäss Ziffer 15 beauftragt hat, nach Abschluss der Montage und für WERKE ab erfolgter Abnahme. Sofern nicht ausdrücklich in der schriftlichen Auftragsbestätigung von RITTMAYER anders vorgesehen, ist jede weitergehende als die vorliegende Gewährleistung oder jegliche Zusicherung ausgeschlossen. Keine Gewährleistung besteht für Verschleisstteile sowie für Mängel an PRODUKTEN und WERKEN, die aus normaler Abnutzung entstanden sind.
- 11.2 Die Gewährleistung erlischt,
- wenn der BESTELLER nicht unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich Mängelrüge erhebt;
  - wenn der BESTELLER selbst oder von ihm beauftragte Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen;
  - bei unsachgemässer Benutzung, Behandlung oder Wartung;
  - wenn der BESTELLER, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und RITTMAYER keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben;
  - wenn der BESTELLER RITTMAYER die beanstandeten PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN nicht unverzüglich zur Prüfung zur Verfügung stellt.
- 11.3 Ist die Mängelrüge gerechtfertigt, behebt RITTMAYER den Mangel innert angemessener Frist nach alleinigem Ermessen entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Ersetzte PRODUKTE oder bewegliche WERKE oder Teile davon werden von RITTMAYER entschädigungslos zurückgenommen.
- 11.4 Mit der Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen. Mit der dritten Behebung desselben Mangels am PRODUKT oder WERK erlöschen die Gewährleistungsansprüche.
- 11.5 Für vom BESTELLER gewünschte Leistungen von Unterlieferanten leistet RITTMAYER lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten Gewähr.
- 11.6 Weitere oder andere Gewährleistungsansprüche des BESTELLERS als die in dieser Ziffer 11 vorgesehenen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.7 RITTMAYER haftet nur für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Ausgeschlossen ist die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden sowie reine Vermögensschäden wie entgangener Gewinn. Die Haftung ist zudem auf dem doppelten Wert des vom Mangel betroffenen PRODUKTS oder WERKS begrenzt. Für Montageleistungen gemäss Ziffer 15, welche RITTMAYER nach Anweisung und/oder Aufsicht des BESTELLERS ausführt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Körperschäden.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 Der BESTELLER verpflichtet sich, die zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen nicht gegenüber Dritten zu verwenden, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht. Geschäftsgeheimnisse und geschäftliche oder technische Informationen sind solange gegenüber Dritten geheim zu halten, als dass sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder der BESTELLER von RITTMAYER zur Weitergabe ermächtigt wurde. Der BESTELLER darf die Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen intern nur den Personen preisgeben, welche für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen. Es ist dem

BESTELLER ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von RITTMAYER nicht erlaubt, die Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen zu vervielfältigen, gewerbmässig zu verwenden oder PRODUKTE oder WERKE zurückzubauen (Reverse Engineering).

- 12.2 Der BESTELLER hat RITTMAYER unverzüglich darüber zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Geschäftsgeheimnisse und geschäftliche oder technische Informationen an Dritte weitergegeben wurden. Der BESTELLER hat alles in seiner Kraft Stehende zu unternehmen, eine weitere Verbreitung zu verhindern und die Löschung der Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen zu veranlassen.
- 12.3 Auf die Aufforderung von RITTMAYER hin hat der BESTELLER alle Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen an RITTMAYER herauszugeben, zu löschen oder zu vernichten. RITTMAYER behält sich alle Rechte an Geschäftsgeheimnissen und geschäftlichen oder technischen Informationen (insb. Urheberrechte) vor.
- 12.4 Die Geheimhaltungspflichten des BESTELLERS aus dieser Ziffer 12 bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

### **13. Datenschutz**

- 13.1 Der BESTELLER bearbeitet nur die notwendigen personenbezogenen Daten, welche für den Auftrag erforderlich sind. Der BESTELLER ist für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze verantwortlich.
- 13.2 Der BESTELLER ist für die sichere Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

### **14. Software**

Umfasst das WERK oder das PRODUKT auch Software, wird dem BESTELLER das nicht ausschliessliche Recht auf Benutzung der Software zusammen mit dem WERK oder PRODUKT eingeräumt. Der BESTELLER ist weder zur Bearbeitung, zum Rückbau (Reverse Engineering) noch zur Erstellung von Kopien der Software berechtigt. Bei Widerhandlungen kann RITTMAYER das Benutzungsrecht widerrufen.

### **15. Montage und Installation**

Ist RITTMAYER auch mit der Montage und/oder Installation der PRODUKTE oder WERKE (nachfolgend "MONTAGE") beauftragt, so gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

#### **15.1 Vorbereitungen, Hilfspersonal, Hilfsmittel**

- 15.1.1 Der BESTELLER hat die für die MONTAGE notwendigen baulichen und anderen Vorbereitungen rechtzeitig auf seine Kosten sachgemäss auszuführen und die erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der BESTELLER ist verpflichtet, RITTMAYER und dessen Personal über seine Anlage zu instruieren und auf allfällige Besonderheiten und Gefahren hinzuweisen.
- 15.1.2 Der BESTELLER hat dem Personal von RITTMAYER einen abschliessbaren Raum für die Aufbewahrung von Baumaterial, Werkzeugen usw. zur Verfügung zu stellen und die von RITTMAYER gelieferten PRODUKTE bis zu deren Montage fachgemäss zu lagern.
- 15.1.3 Auf Ersuchen von RITTMAYER hat der BESTELLER auf seine Kosten die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

#### **15.2 Verzögerungen, Arbeiten auf Anordnung des BESTELLERS, Manipulationen an der Anlage**

- 15.2.1 Verzögern sich Beginn oder Ausführung von MONTAGE-Leistungen oder die Inbetriebsetzung ohne Verschulden von RITTMAYER, so werden die dadurch der RITTMAYER entstehenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 15.2.2 Während der MONTAGE muss ein vom BESTELLER bezeichneter Anlagenbetreiber vor Ort sein. Der Anlagenbetreiber trägt die Verantwortung für alle durchgeführten Manipulationen an der Anlage.

#### **15.3 Preise der MONTAGE-Leistungen**

- 15.3.1 Für MONTAGE-Leistungen in der Schweiz gelten die Preise der jeweils aktuellen "Tarife für Service (Montage, Inbetriebsetzung, Störungsbehebung in der Schweiz)" von RITTMAYER. Die Preise für MONTAGE-Leistungen im Ausland richten sich nach einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 15.3.2 Führt RITTMAYER MONTAGE-Leistungen zu einem vereinbarten Pauschalbetrag in der Schweiz durch, so werden nicht von RITTMAYER verursachte Mehrleistungen gemäss den jeweils aktuellen "Tarife für Service (Montage, Inbetriebsetzung, Störungsbehebung in der Schweiz)" in Rechnung gestellt.

### **16. Wartung und Revision**

Wartung und Revision der PRODUKTE und/oder WERKE sind Gegenstand eines separat abzuschliessenden Wartungsvertrags. Ziffer 11 betreffend die Behebung von Mängeln bleibt vorbehalten.

### **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 17.1 Verträge zwischen RITTMAYER und dem BESTELLER unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss dessen kollisionsrechtlichen Regeln und insbesondere des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht. Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen und findet keine Anwendung.
- 17.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen RITTMAYER und dem BESTELLER entstehenden Streitigkeiten ausschliesslicher Gerichtsstand am Sitz von RITTMAYER. Es steht RITTMAYER jedoch frei, andere Gerichte anzurufen.